



Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer/Innen

Menschen, die sich in unserem Gemeinwesen freiwillig engagieren möchten, haben die Möglichkeit, sich als ehrenamtliche rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer zu betätigen. Dadurch leisten sie einen wertvollen Dienst für betroffene Personen, die Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigen, weil sie sich aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbstständig um ihre Angelegenheiten kümmern können.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechts ab dem 01. Januar 2023 werden die Qualität und die Rolle der ehrenamtlichen Betreuung gestärkt.

Was ist rechtliche Betreuung?

Betreuungen werden durch die Betreuungsgerichte bei den Amtsgerichten für hilfsbedürftige Erwachsene eingerichtet, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen können. Die Betreuerin oder der Betreuer übernimmt die rechtliche Verantwortung für die hilfsbedürftige Person in den Aufgabenbereichen, die im gerichtlichen Verfahren festgelegt werden. Dabei geht es darum, die betroffene Person soweit möglich bei einer eigenen, selbstbestimmten Entscheidungsfindung zu unterstützen. Ist eine eigene Entscheidung der betroffenen Person nicht mehr möglich, obliegt dem für diesen Aufgabenbereich bestellten Betreuer die Aufgabe, sie rechtlich zu vertreten. Der Aufgabenkreis eines Betreuers kann hierbei auch aus mehreren Aufgabenbereichen bestehen. Aufgabenbereiche können zum Beispiel sein: Vermögenssorge (Kontoverwaltung, Zahlungsverkehr), Gesundheitssorge (Arztgespräche, Einwilligung in medizinische Maßnahmen), Aufenthaltsbestimmung (Heim - oder Krankenhauseinweisung) oder auch Behördenangelegenheiten (Antragstellungen).

Der Begriff „rechtliche Betreuung“ bedeutet, dass die Betreuerin oder der Betreuer selbst keine tatsächliche Hilfe leisten muss, sondern dafür zuständig ist, diese zu organisieren.

Wer kann ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer werden?

Bestimmte Anforderungen oder Qualifikationsnachweise sieht das Gesetz für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zwar nicht vor, Kenntnisse und Erfahrungen etwa aus dem kaufmännischen oder sozialen Bereich, aus dem Verwaltungs- oder Gesundheitsbereich oder aus dem Zusammenleben mit alten oder behinderten Angehörigen können jedoch von Vorteil sein. Oft reichen aber auch Einfühlungsvermögen, Lebenserfahrung und die Bereitschaft, Neues zu lernen, aus. Der erforderliche Zeitaufwand hängt vom Umfang und der Schwierigkeit der übertragenen Betreuung ab.



Welche Voraussetzungen sieht das Gesetz vor?

Voraussetzung für die Übernahme der ehrenamtlichen Betreuung(en) ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit.

Um dies zu prüfen, ist die Vorlage folgender Unterlagen beim Landkreis Uelzen, Gesundheitsamt in der zuständigen Betreuungsstelle erforderlich:

- ein einfaches **Führungszeugnis** zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)
- eine **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO)

Die Vorlage dieser Nachweise ist **verpflichtend**, andernfalls kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen.

Die Gebühr für das **Führungszeugnis** im Höhe von 13 Euro kann unter Vorlage einer Bescheinigung zur Gebührenbefreiung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine Behörde erlassen werden. Die Beantragung erfolgt bei der zuständigen Meldebehörde unter der Angabe des Namens und der Adresse der Betreuungsbehörde, zu der das Führungszeugnis unmittelbar nach Beantragung übermittelt werden soll.

Der **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis** kann online unter www.vollstreckungsportal.de beantragt werden. Der Auszug ist im Rahmen „gesetzlicher Pflichten zur Prüfung wirtschaftlicher Zuverlässigkeit“ für ehrenamtliche Betreuer kostenfrei und muss der Betreuungsbehörde im Original vorgelegt werden. Die Pflicht zur Vorlage einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis entfällt, wenn die zuständige Behörde die Auskunft selbst einholt.

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungsfrist der Betreuung und auf Aufforderung der Betreuungsbehörde wird die erneute Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses (nach § 30 Abs. 5 BZRG) und eine aktualisierte Vorlage eines Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882b ZPO) alle drei Jahre erforderlich.

Wie können ehrenamtliche Betreuer noch unterstützt werden?

Ehrenamtliche Betreuer/innen können eine **Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung** in der Betreuungsführung mit einem anerkannten Betreuungsverein oder hilfsweise mit der zuständigen Behörde abschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben kollegialer Beratung, Begleitung und Hilfestellungen in der Betreuungsführung und Fortbildungen umfasst die Vereinbarung die Möglichkeit einer Vertretungsregelung im Rahmen einer Verhinderungsbetreuung.



Landkreis Uelzen

Der Landrat



metropolregion hamburg

Dazu ist folgendes zu unterscheiden:

Für ehrenamtliche Betreuer/innen **ohne persönliche Bindung** zu der betroffenen Person ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Vorfeld geschlossen worden ist.

Ehrenamtliche Betreuer/innen **mit einer persönlichen Bindung** zu der betroffenen Person, z. B. Angehörige oder Freunde, können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen. Dieser Abschluss ist für sie freiwillig. Die Betreuungsbehörde leitet Namen und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer/innen mit der Betreuerbestellung an einen anerkannten Betreuungsverein weiter, um eine Kontaktaufnahme und ein persönliches Gespräch hierüber zu ermöglichen.

Werden ehrenamtliche Betreuer finanziell unterstützt?

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten auf Antrag beim zuständigen Amtsgericht wahlweise Ersatz für ihre Aufwendungen oder eine pauschale Aufwandsentschädigung von zurzeit 425,00 € pro Jahr und Betreuung. Zusätzlich können weitere 24,00 € pro Jahr und Betreuung als Inflationsausgleichspauschale geltend gemacht werden.

Datenschutzhinweise

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt.

Die Weitergabe der Kontaktdaten der ehrenamtlichen Betreuer/innen an einen Betreuungsverein durch die Betreuungsstelle beruht auf der gesetzlichen Grundlage in § 10 BtOG und kann nicht widerrufen werden.

Kontaktdaten

Landkreis Uelzen

Gesundheitsamt

- Betreuungsstelle -

Auf dem Rahlande 15

29525 Uelzen

Tel: 0581/82-462

betreuungsstelle@landkreis-uelzen.de